OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-652048/12/KH

Datum:

Linz, 17. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des B N, vertreten durch O Rechtsanwälte GmbH & Co KG, B x, x W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 23. Februar 2021, GZ: BHWLVerk-2020-660920/19-ZM, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung und Vorschreibung begleitender Anordnungen nach dem Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung auf sechs Monate herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 23. Februar 2021, GZ: BHWLVerk-2020-660920/19-ZM, wies die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) die Vorstellung des B N (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) gegen den Bescheid vom 19. November 2020, GZ: BHWLVerk-2020-660920/3-ZM, ab, mit welchem ihm die Lenkberechtigung für die Dauer von 8 Monaten ab Zustellung des Bescheides (20. November 2020) entzogen sowie die Verpflichtung die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens, einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und die Anordnung einer Nachschulung ausgesprochen wurden.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass er durch eine Kollision mit einem LKW samt Anhänger starken Druck auf den Brustkorb erlitten habe und unter Schock gestanden sei. Dass die in der Folge von Polizeibeamten durchgeführten Alkomattests nach einem nach mehreren Versuchen mit 0,85 mg/l Alkoholgehalt der Atemluft positiven Alkoholvortest scheiterten, sei keineswegs an der Verweigerungshaltung des Bf gelegen, zumal er über die Rechtsfolgen der Verweigerung belehrt worden sei. Die Tests seien vielmehr daran gescheitert, dass der Bf sich aufgrund des unmittelbaren Unfallschocks mit dem Atmen schwer getan habe und er aufgrund der schockbedingten schnellen, aber flachen Atmung seine Lungenkapazität nicht voll ausschöpfen und nicht die notwendige Puste aufbringen habe können. Bei der anschließenden Untersuchung im Klinikum Wels-Grieskirchen habe der Bf den behandelnden Arzt von sich aus gefragt, ob eine Blutabnahme gemacht werden solle, was von diesem verneint worden sei.
Weiters seien die Polizistinnen J K und I H, beide API W, nicht förmlich als Zeuginnen geladen und nicht gesondert einvernommen worden, was den angefochtenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit belaste.
Der Bf habe sich hinsichtlich des Ergebnisses des Alkomattests redlich bemüht und den behandelnden Arzt von sich aus nach einer Blutabnahme gefragt, weshalb die Mindestentziehungsdauer von sechs anstatt acht Monaten verhängt werden hätte müssen.
Beantragt wird die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides, in eventu die Zurückverweisung an die belangte Behörde, in eventu die Entziehung der Lenkberechtigung für lediglich sechs Monate ab dem Tag der Führerscheinabnahme.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurde am 12. Mai 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Bf, sein Rechtsvertreter, die Vertreterin der belangten Behörde, sowie die geladenen Zeuginnen Insp. J K und Insp. I H, beide API W, erschienen sind.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf lenkte am 13. November 2020 um ca. 16:16 Uhr in x K auf der x I das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x und verursachte einen Verkehrsunfall, indem er auf ein langsam fahrendes Fahrzeug, welches Straßenerhaltungsarbeiten durchführte, auffuhr. Der Bf gab an, dass ihm ein anderes vor ihm fahrendes Fahrzeug die Sicht verdeckt habe und er deshalb das gegenständliche Fahrzeug übersehen habe und trotz Notbremsung seitlich damit kollidiert sei. Der Bf informierte die Beamten der API W nach deren Eintreffen am Unfallort, dass es ihm nicht gut gehe, woraufhin ein Rettungswagen angefordert wurde. Nach Beendigung der Absicherungsarbeiten und einer Wartezeit von 15 Minuten wurde der Bf zum Test des Alkoholgehalts der Atemluft am Alkomat aufgefordert, wobei ihm auch die Handhabung des Geräts erklärt wurde. Er hat zuerst das Mundstück nicht richtig in der Mund genommen und daneben gepustet und wurde daraufhin von den Polizeibeamten nochmals aufmerksam gemacht, wie er den Alkomattest korrekt durchführen müsse. Die ersten vier Versuche des Bf schlugen fehl, danach wurde er in den zwischenzeitlich eingetroffenen Rettungswagen gebracht. Bei einem nachfolgend durchgeführten Alkoholvortest erzielte der Bf ein Ergebnis von 0,85 mg/l Alkoholgehalt der Atemluft. Als er wieder zum Polizeifahrzeug zurückging, um einen weiteren Versuch am Alkomat zu tätigen, schwankte sein Gang. Er hat danach weitere vier Versuche ohne Ergebnis am Alkomat getätigt. Insp. K hat den Bf gefragt, ob er Probleme mit der Lunge habe, wobei er geantwortet hat, es gehe ihm gut und er wolle den Alkomattest durchführen. In der Folge wurde er mehrfach von den Polizeibeamten aufgeklärt, dass sein Verhalten einer Verweigerung des Alkoholtests der Atemluft gleichzusetzen sei und er wurde über die diesbezüglichen Folgen aufgeklärt. Bei der Durchführung des Alkomattests war der Bf weinerlich, teilweise lallend und stützte sich ab, was aus Sicht von Insp. K ein für alkoholisierte Personen typisches Verhalten darstellte. Der Bf brach sämtliche Testversuche am Alkomat vorzeitig ab. Er wurde in der Folge mit der Rettung ins Klinikum Wels-Grieskirchen gebracht. Dort wurde ihm kein Blut abgenommen, wobei er lt. Befund vom 16. November 2021 keinerlei Beschwerden oder Schmerzen angegeben, keinerlei äußerliche Verletzungszeichen aufgewiesen hat und seine Halswirbelsäule frei beweglich war. [Behördenakt – Anzeige, Abschlussbericht der API W, Ambulanzbericht; ON 5]

2. In der mündlichen Verhandlung am 12. Mai 2021 brachte der Bf vor, dass er generell oft nervös sei und in ungewohnten Situationen sozusagen „die Nerven

wegwerfe“. Er gab auch an, dass er sich dazu in der Lage gefühlt hat, den Alkomattest durchzuführen, weil er keine Schmerzen hatte. Weiters brachte der Bf in der mündlichen Verhandlung vor, dass er seit seiner Kindheit keinen Luftballon aufblasen könne, wobei er diesbezüglich bislang keine medizinische Abklärung durchführen hat lassen. In der Folge beantragte der Bf die Vorlage eines Gutachtens eines Lungenfacharztes bzw. eines Facharztes für Innere Medizin zum Beweis dafür, dass es ihm nach dem verfahrensgegenständlichen Unfall aus medizinischen Gründen nicht möglich gewesen sei, ausreichend Atemvolumen zustande zu bringen, um ein gültiges Alkomatergebnis zu erzielen. Der Bf wurde in der mündlichen Verhandlung um ehestmögliche Beibringung der beiden fachärztlichen Gutachten ersucht. [ON 5]

3. Am 14. Juli 2021 wurde der Bf vom Verwaltungsgericht nochmals schriftlich um ehestmögliche Vorlage der beiden Gutachten ersucht [ON 6]. Vom Rechtsvertreter des Bf wurde ein Statusbericht bis Ende August 2021 zugesagt, da der Bf am 19. August 2021 einen Termin zur kardiologisch-fachärztliche Abklärung vereinbart hatte [ON 7].

4. Mit Schreiben vom 9. August 2021 wurde der Bf nochmals darauf hingewiesen, dass er zusätzlich auch – wie von ihm beantragt – ein lungenfachärztliches Gutachten beizubringen habe, welches ehestmöglich dem Verwaltungsgericht zu übermitteln sei [ON 8].

5. Mit Schreiben vom 13. September 2021 wurden die ausstehenden Gutachten nochmals urgiert, wobei mit Schreiben des Rechtsvertreters des Bf vom 16. September 2021 eine Übermittlung der Gutachten bis 20. September 2021 angekündigt wurde [ON 9].

6. Am 20. September 2021 informierte der Rechtsvertreter des Bf das Verwaltungsgericht, dass beim Bf ein Verdacht auf Dyspnoe diagnostiziert worden sei und radiologische und internistische Konsulte eingeholt werden sollten. Im Anhang übermittelte der Rechtsvertreter des Bf ein Rezept für das Medikament Berodual (Cortisonspray) und Überweisungen zum Lungenröntgen, zur Bodyplethysmographie bzw. zu einer Blutuntersuchung, alle datierend mit 19. August 2021. Weiters wurde ein Ambulanzbericht vom 18. Juni 2021 aus dem Klinikum Wels-Grieskirchen übermittelt, in welchem erwähnt wird, dass Sinustachykardien beim Bf vorliegen [ON 10].

7. Am 21. Oktober 2021 erfolgte eine telefonische Urgenz der ausstehenden beiden Gutachten beim Rechtsvertreter des Bf [ON 10], wobei von diesem eine Kontaktaufnahme und nachfolgende Information an das Verwaltungsgericht zugesagt wurde, welche bis zum 15. November 2021 nicht erfolgte.

8. Mit Schreiben vom 15. November 2021 wurde letztmalig auf die ausstehenden Gutachten hingewiesen und dem Bf mitgeteilt, dass in den kommenden Tagen aufgrund des Standes des Ermittlungsverfahrens entschieden werde [ON 11].

III. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Verwaltungsakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 12. Mai 2021.

In dieser brachte der Bf vor, dass er in ungewohnten Situationen sehr aufgeregt und generell sehr nervös sei. Dies wurde auch in der mündlichen Verhandlung augenscheinlich, da der Bf beim Reden zitterte und stark schwitzte. Auf die Frage, ob er sein von ihm in der Verhandlung vorgebrachtes Unvermögen, einen Luftballon aufzublasen, medizinisch abklären hat lassen, verneinte er.

Nach detaillierter Einvernahme der geladenen Zeuginnen sowie des Bf und der den Parteien gewährten Möglichkeit, Vorbringen zu erstatten, wurde dem Antrag des Bf auf Beibringung je eines Gutachten eines Lungenfacharztes bzw. eines Facharztes für Innere Medizin zum Beweis dafür, dass es ihm nach dem verfahrensgegenständlichen Unfall aus medizinischen Gründen nicht möglich gewesen sei, ausreichend Atemvolumen zustande zu bringen, um ein gültiges Alkomatergebnis zu erzielen, stattgegeben.

In der Folge wurden – wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt dokumentiert – die vom Bf in Aussicht gestellten Gutachten seitens des Verwaltungsgerichts mehrfach urgiert, wobei der Bf innerhalb eines ihm insgesamt zur Verfügung stehenden Zeitraumes von 6 Monaten weder ein lungenfachärztliches, noch ein internistisches Gutachten betreffend die von ihm aufgeworfene Beweisfrage beigebracht hat.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) sowie der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten wie folgt:

§ 5 Abs. 2 StVO normiert, dass Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht berechtigt sind, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf

Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen,
1. die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, oder
2. bei denen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht,
auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

Gemäß § 99 StVO Abs. 1 lit. b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, [...] wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht [...].

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z. 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Als verkehrszuverlässig gemäß § 7 Abs. 1 FSG gilt eine Person, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Als bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs. 1 FSG hat gemäß § 7 Abs. 3 leg. cit. insbesondere zu gelten, wenn jemand (Z. 1.) ein Fahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, [...].

§ 26 Abs. 2 Z. 1 FSG normiert, dass die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen ist, wenn ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 erstmalig begangen wird.

Gemäß § 24 Abs. 3 Z. 3 FSG hat die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung einer Lenkberechtigung wegen einer Übertretung nach § 99 Abs. 1

StVO eine Nachschulung, die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens sowie einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zunächst ist auf diesbezügliche höchstgerichtliche Judikate hinzuweisen:

Eine Verweigerung der Atemluftuntersuchung ist dann gegeben, wenn mehrere Versuche zu keiner gültigen Messung geführt haben und das Zustandekommen eines entsprechenden Messergebnisses durch das Verhalten des Probanden verhindert wurde. [VwGH 11. 10. 2002, 2001/02/0220; 20. 4. 2001, 2001/02/0003; 11. 10. 2000, 2000/03/0083; 26. 4. 2002, 99/02/0212; 19. 11. 2004, 2004/02/0196; 27. 1. 2005, 2004/11/0118; 27. 2. 2007, 2007/02/0019 ZVR 2007/190; 26. 1. 2010, 2009/02/0326 ZVR 2010/124]

In der – trotz entsprechender Belehrung des Bf durch das Straßenaufsichtsorgan – wiederholt durch Hyperventilation (Hechelatmung) herbeigeführten zweimaligen Ungültigkeit der Messergebnisse des Atemalkoholmessgerätes (zu weit auseinander liegende Messwerte) ist die mangelnde Bereitschaft des Bf zu erblicken, den Alkotest ordnungsgemäß durchzuführen. [VwGH 8. 9. 1995, 95/02/0320; 5. 11. 1997, 97/09/0104]

Ob der Bf nach Abschluss der Amtshandlung den Wunsch nach Vorführung zum Amtsarzt geäußert hat, ist für die ihm mit dem angefochtenen Bescheid angelastete Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs 1 lit b iVm § 5 Abs 2 völlig unerheblich. [VwGH 11. 10. 2000, 2000/03/0083]

Einem dispositionsfähig gebliebenen Unfallbeteiligten ist trotz eines sog. „Unfallschrecks“ pflichtgemäßes Verhalten zumutbar. Zu Recht hat die Behörde daher von der Einholung des vom Beschuldigten beantragten „neurologisch-psychiatrischen Fachgutachtens“ zum Beweis dafür, dass er psychisch zur Ablegung der Atemluftprobe [nunmehr: Atemluftuntersuchung] nicht in der Lage gewesen sei, Abstand genommen. [VwGH 7. 4. 1995, 94/02/0511]

Durch Stress kann keine gravierende psychische Ausnahmesituation angenommen werden, die das Unterlassen eines pflichtgemäßen Verhaltens entschuldigen würde [hier: Beatmung des Alkomaten]. [VwGH 31. 3. 2000, 99/02/0219; 29. 4. 2003, 2002/11/0252]

Durch einen „Erregungszustand“ kann das Unterlassen eines pflichtgemäßen Verhaltens nicht entschuldigt werden. [VwGH 11. 5. 2004, 2001/02/0095]

Die einschreitenden Beamten sind nicht verpflichtet, den Beschuldigten darüber zu befragen, ob er zur Durchführung eines gültigen Alkomattests gesundheitlich in der Lage sei. [VwGH 28. 2. 2001, 2000/03/0376; 27. 2. 2004, 2004/02/0028]

Derjenige, der gemäß Abs 2 zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat umgehend auf die Unmöglichkeit der Ablegung einer Atemalkoholuntersuchung mittels Alkomats aus medizinischen Gründen hinzuweisen. Dieser Hinweis des Probanden muss für die Organe der Straßenaufsicht „klar erkennbar“ sein. [VwGH 28. 1. 2004, 2001/03/0019; 24. 2. 2006, 2004/02/0334 ZVR 2006/207; ähnlich auch VwGH 26. 5. 2009, 2008/02/0314, ZVR 2010/13; 10. 6. 2008, 2007/02/0240 ZVR 2008/244]

2.2. Im Sinn der zitierten Judikate ist festzuhalten, dass im vorliegenden Fall der Bf vom geltend gemachten Stresszustand, in welchem er sich seinen Angaben nach befunden habe, keine gravierende psychische Ausnahmesituation darstellt, die das Unterlassen eines pflichtgemäßen Verhaltens entschuldigen würde. Auch ist nach ständiger höchstgerichtlicher Judikatur eine Verweigerung der Atemluftuntersuchung dann gegeben, wenn mehrere Versuche zu keiner gültigen Messung geführt haben und das Zustandekommen eines entsprechenden Messergebnisses durch das Verhalten des Probanden verhindert wurde. Der Bf hat die einschreitenden Beamten auch nicht darauf hingewiesen, dass er sich eventuell nicht in der Lage fühle, den Alkomattest durchzuführen – im Gegenteil hat er explizit angegeben, sich dazu in der Lage zu fühlen, wobei in der Folge lediglich die bekannten Fehlversuche zustande gekommen sind. Auch von seinem in der mündlichen Verhandlung erstatteten Vorbringen, er könne keinen Luftballon aufblasen bzw. werde schnell nervös und habe dann Probleme beim Atmen, hat er bei der Atemluftalkoholuntersuchung gegenüber den Polizisten nichts erwähnt. Der Bf hat trotz der ihm gewährten Zeitspanne von sechs Monaten keinerlei Nachweise dafür erbracht, dass sein Unvermögen, ein gültiges Testergebnis am Alkomat zu erzielen, tatsächlich auf ein medizinisch begründetes, körperliches Unvermögen zurückzuführen wäre.

Der Bf hinterließ in der mündlichen Verhandlung tatsächlich den Eindruck, ungewöhnlich rasch nervös zu werden, allerdings wurde sein Vorbringen, dass er aus kardiologischen oder die Atemorgane betreffenden Gründen nicht in der Lage sei, genug Atemvolumen für einen Alkomattest aufzubringen, in der Folge nicht substantiiert von ihm belegt. Der von ihm schließlich im September 2021 vorgelegte Ambulanzbericht vom Juni 2021, in welchem zeitweise Sinustachykardien diagnostiziert wurden, ließ ebenso keinen Schluss darauf zu, dass diese die Abgabe einer Atemluftprobe gänzlich unmöglich machen würden. Eine Sinustachykardie bewirkt eine Arrhythmie des Herzschlags, welche oftmals mit einem erhöhten Pulsschlag und einem für den Betroffenen spürbaren Herzklopfen einhergeht. Davon, dass diese es generell unmöglich machen würde, eine Atemluftprobe am Alkomat abzugeben, ist jedoch nicht auszugehen. Dem Bf

stand seit der mündlichen Verhandlung bis zur gegenständlichen Entscheidung insgesamt ein Zeitraum von sechs Monaten zur Verfügung, entsprechende Gutachten betreffend eine möglicherweise eingeschränkte Herz- und Lungenfunktion beizubringen, wobei er diese von ihm selbst beantragten Gutachten trotz mehrfacher Urgenzen nicht vorlegte.

Folglich ist aufgrund des vorliegenden Ermittlungsergebnisses davon auszugehen, dass beim Bf keine faktischen Hindernisse dahingehend vorlagen, dass die Abgabe einer Atemluftprobe am Alkomaten aus medizinischen Gründen unmöglich gewesen wäre. Somit ist im vorliegenden Fall von einer Verweigerung der Atemluftuntersuchung am Alkomat gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO auszugehen.

2.3. Zu dem in der Beschwerde gestellten Antrag auf Einholung eines unfallmedizinischen Gutachtens ist auszuführen, dass der Bf in der mündlichen Verhandlung nicht (mehr) vorgebracht hat, aufgrund von Verletzungsfolgen des Unfalls nicht in der Lage gewesen sei, ein gültiges Alkomatergebnis zu erzielen, sondern er die Fehlversuche darauf zurückgeführt hat, dass er generell Probleme mit der Atmung habe, wenn er nervös sei bzw. dass er auch keinen Luftballon aufblasen könne. Der Antrag auf Einholung eines unfallmedizinischen Gutachtens wurde auch in der mündlichen Verhandlung nicht mehr gestellt bzw. begründet, sondern es wurde wie erwähnt die Beibringung eines lungenfachärztlichen bzw. eines internistischen Gutachtens beantragt. Darüber hinaus hat der Bf selbst angegeben, sich in der Lage gefühlt zu haben, den Alkomattest durchzuführen bzw. wurde im Ambulanzbericht des Klinikums Wels-Grieskirchen festgestellt, dass der Patient selbst keinerlei Beschwerden oder Schmerzen angegeben habe und der klinische Befund keinerlei äußerliche Verletzungszeichen zeigte sowie auch die Halswirbelsäule des Bf frei beweglich war. Somit liegen aus Sicht des Verwaltungsgerichts keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit der Einholung eines unfallmedizinischen Gutachtens vor. Die beiden vom Bf selbst beantragten Gutachten wurden wie erwähnt bis zur gegenständlichen Entscheidung nicht von ihm vorgelegt.

2.4. Im Fall des Vorliegens einer erstmaligen Übertretung des § 99 Abs. 1 StVO ist gemäß § 26 Abs. 2 Z. 1 FSG die Lenkberechtigung für mindestens sechs Monate zu entziehen. Die belangte Behörde hat die Lenkberechtigung des Bf mit dem angefochtenen Bescheid für acht Monate entzogen, jedoch keine Gründe für die um zwei Monate verlängerte Entziehungsdauer angeführt. Da sich auch sonst keine Anhaltspunkte für eine Entziehung der Lenkberechtigung des Bf über die Mindestentziehungsdauer hinaus finden, war diese auf sechs Monate herabzusetzen.

2.5. Zu den weiters im angefochtenen Bescheid angeordneten begleitenden Maßnahmen (amtsärztliche Untersuchung, verkehrspsychologische Stellungnahme, Nachschulung) ist festzuhalten, dass diese gemäß § 24 Abs. 3 Z. 3

FSG im Fall einer Übertretung des § 99 Abs. 1 StVO zwingend anzuordnen sind. Folglich wurden diese im angefochtenen Bescheid zu Recht angeordnet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing